

Berlin will Schwule rehabilitieren

Nach 1945 Verurteilte sollen Entschädigung erhalten

mk. BERLIN, 17. April. Der Berliner Senat hat am Dienstag beschlossen, mit einer Bundesratsinitiative für die Rehabilitierung von Homosexuellen aktiv zu werden, die nach 1945 noch nach dem § 175 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden, der seit 1872 sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte.

Weil bisherige Rehabilitierungsversuche an rechtlichen Bedenken scheiterten, hatte der rot-rote Vorgängersenat ein Gutachten in Auftrag gegeben, das zu dem Ergebnis kam, die nachträgliche Aufhebung der Urteile sei rechtlich zulässig und politisch geboten. Der Paragraph war 1969 in der Bundesrepublik entschärft, aber erst 1994 abgeschafft worden; die DDR stellte Sex unter erwachsenen Männern bis 1968 unter Strafe, verfolgte ihn jedoch seit den späten fünfziger Jahren nicht mehr. Im „Dritten Reich“ war der Paragraph 175 verschärft worden, galt aber weder in der jungen Bundesrepublik noch in der frühen DDR als typisch nationalsozialistisches Unrecht. Noch 1957 beurteilte das Bundesverfassungsgericht Homosexualität als „Verirrung“.

Der Senat will die Strafverfolgung von Homosexuellen nach 1945 in der Stadt Berlin in Zusammenarbeit mit der Magnus-Hirschfeld-Stiftung des Bundes erforschen und dokumentieren lassen. Es wird geschätzt, dass in Westdeutschland allein in den ersten fünfzehn Jahren nach dem Krieg 100 000 Anklagen erhoben und 50 000 Verurteilungen ausgesprochen wurden; wie viele der verfolgten Männer heute noch leben, ist nicht bekannt. Der Forschungsstand bei diesem Thema, so hieß es vor einem Jahr bei einem Symposium in Berlin, sei beklagenswert.

Der Berliner Vorsitzende der Linkspartei, Klaus Lederer, begrüßte ausdrücklich, dass sich die „CDU erstmals so deutlich zur Menschenrechtswidrigkeit dieses Unrechts und zur Notwendigkeit seiner Aufhebung ohne Wenn und Aber bekennt“. Er erwartet, dass sich der Senat für eine Entschädigung der Verurteilten einsetzt, die sich in der Höhe an dem Betrag orientiert, der gesetzlich für die Entschädigung von ungerechtfertigt Verurteilten vorgesehen ist.